



**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen
vom 15.07.2021**

in der Fassung der 1. Änderung vom 24.08.2021

Der Landrat

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Anordnungen

A. Der Verfügungsteil B. der Allgemeinverfügung vom 15.07.2021 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Die **Sperrzone II SPN-Nord** wird wie folgt geändert und festgelegt:

I.1. Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Nord betroffen:

<u>Gemeinden/Städte</u>	<u>Betroffene Gemarkungen</u>
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow
Guben	Bresichen, Deulowitz, Schlagsdorf und Guben
Tauer/Turjej	Tauer/Turjej, Schönhöhe
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz, Jänschwalde/Janšojce, Grieben, Horno
Heinersbrück/Móst	Heinersbrück/Móst, Grötsch
Teichland/Gatojce	Bärenbrück
Forst (Lausitz) /Baršć (Łużyca)	Briesnig, Bohrau, Weißagk, Mulknitz, Naundorf, sowie die nördlich der BAB 15 gelegenen Abschnitte der Gemarkungen Forst (Lausitz) /Baršć (Łużyca), Klein Jamno, Groß Jamno, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel
Neuhausen/Spree	Der nördlich der BAB 15 gelegene Abschnitt der Gemarkung Sergen



Groß Schacksdorf-Simmersdorf	die nördlich der BAB 15 gelegenen Abschnitte der Gemarkungen Simmersdorf und Groß Schacksdorf
Wiesengrund/Łukojce	Gosda, der nördlich der BAB 15 gelegene Anteil der Gemarkung Jethe

- I.2. Das in der Sperrzone II SPN-Nord festgelegte **Kerngebiet SPN-Nord** bleibt bestehen.
- I.3. Die das Kerngebiet SPN Nord umschließende **weiße Zone** bleibt bestehen.
- I.4. Es wird eine **Sperrzone II SPN-Süd** festgelegt.
Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Süd betroffen:

<u>Gemeinden/Städte</u>	<u>Betroffene Gemarkungen</u>
Döbern	Döbern
Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca)	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile der Gemarkungen Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Jamno
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile der Gemarkungen Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Felixsee	Friedrichshain, Reuthen, Klein Loitz, Bloischdorf/Błobošojce, Bohsdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Spremberg/Grodk	Graustein, Groß Luja, Hornow, Schönheide, Lieskau, Türkendorf, Wadelsdorf
Wiesengrund/Łukojce	Gahry, Jethe, Mattendorf, Trebendorf
Neuhausen/ Spree	Drieschnitz, Gablenz

- I.5. In der Sperrzone II SPN Süd wird ein **Kerngebiet SPN-Süd** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Süd umfasst alle südlich der BAB 15 und östlich der folgenden Zaunverlaufsbeschreibung gelegenen Gemarkungen der Gemeinden Groß Schacksdorf- Simmersdorf, Wiesengrund/Łukojce, Forst



(Lausitz) /Baršć (Łużyca), Neiße-Malxetal, Döbern, Tschernitz, Jämlitz-Klein Düben, Felixsee und Spremberg/Grodk:

Im Norden beginnend am Gelände der AGNS, in südlicher Richtung dem Waldweg folgend und die K7109 querend bis zur Kreuzschenke. Ab hier der Smarsoer Dorfstraße folgend in südlicher Richtung bis zur Jocksdorfer Straße. Ab Gahry Ausbau dem Waldweg Richtung Recyclinghof entlang bis Bohsdorf Vorwerk. Ab Bohsdorf Vorwerk der K7107 folgend über Bohsdorf dem Reuthener Weg in südlicher Richtung folgend, entlang des Waldweges, den Rundwanderweg Finkenstein querend bis zum Gutspark Reuthen. Ausgehend von der K 7106 in süd-westlicher Richtung den Weg folgend bis zur B 156, über die K 7104 Richtung Lieskau, die Schleifer Allee entlang bis zur Landesgrenze nach Sachsen.

- I.6. Den Sperrzonen II Nord und Süd anschließend wird eine **Sperrzone I** festgelegt.

Diese umfasst die gesamte Stadt Cottbus Cottbus/Chóšebuz.

und für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Gemeinden/Städte mit folgenden Gemarkungen:

<u>Gemeinden/Städte</u>	<u>Betroffene Gemarkungen,</u> (sofern nicht die gesamte Gemeinde betroffen ist)
Peitz/Picnjo,	
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk,	
Drachhausen/Hochoza,	
Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz,	
Drehnow/Drjenow,	
Teichland/Gatojce,	Maust, Neuendorf
Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow,	
Briesen/Brjazyna,	
Spremberg/Grodk	Sellessen, Spremberg/Grodk. Bühlow und die Gemarkungen Groß Buckow, Klein Buckow östlich des Tagebaues Welzow-Süd,
Neuhausen/Spree	Kathlow, Haasow/Hažow, Roggosen, Gablenz, Laubsdorf, Koppatz, Neuhausen, Bagenz, Frauendorf, Groß Oßnig, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje und Klein Döbern,

- II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- B. Änderung der Anordnungen unter Punkt C.I.2.c sowie Punkt C.II.2.b



- I. Für die Verwendung von in den Kerngebieten gewonnenem Erntegut, (ausgenommen Heu, Gras und Stroh) gelten folgende Maßregeln:
- a. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus einem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
- Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
 - Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
 - Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
 - im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
- b. Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig wenn:
- Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
 - während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
 - Im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.
- C. Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit §37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.
- D. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I. **Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt. Seitdem wurden im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mehr als 150 amtlich bestätigte Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen gezählt. Es musste inzwischen ein zweites Kerngebiet ausgewiesen werden und die Sperrzonen I und II wurden aufgrund neuer Funde deutlich erweitert.



Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete erneut an das Seuchengeschehen angepasst werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte sowie verschiedener ergänzender delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóśebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Entsprechend Artikel 60 und 64 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte richtet die zuständige Behörde eine für die gelistete Seuche geeignete Sperrzone ein, bewertet und überprüft die Lage fortlaufend und passt die Grenzen der Sperrzone an.

Aufgrund der Nachweise des ASP-Virus in Proben von verendeten Wildschweinen in Guben, Griefsen und nahe der Grenzen der ausgewiesenen Sperrzone II am Übergang zu Sperrzone I musste die Sperrzone II, sowie das Kerngebiet Süd erweitert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Da die Verwendung von Erntegut, mit Ausnahme von Heu, Gras und Stroh aus den Restriktionsgebieten gesetzlich nicht geregelt ist, wurden wissenschaftliche Studien zugrunde gelegt und per Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverboten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 eine Weisung für den Umgang mit diesen landwirtschaftlichen Produkten, welche in ausgewiesenen Kerngebieten gewonnen werden, an die zuständigen Behörden verfasst. Um dieser im vollen Umfang nachzukommen, wurde die Anordnung unter Punkt B neu gefasst.



Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche in bislang noch nicht betroffenen Gebieten frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln in den erweiterten Restriktionsgebieten sind angesichts der Gefahren, die von der ASP ausgehen, verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher



auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG
abgesehen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24.08.2021

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt